

Deutscher Bundestag
Herrn Eduard Oswald, MdB
Bundesminister a.D.
Vorsitzender des Finanzausschusses
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postfach 100162
60001 Frankfurt am Main
Roßmarkt 12
60311 Frankfurt am Main
T +49 69 92 91 04-0
F +49 69 92 91 04-11
amcham@amcham.de
www.amcham.de

3. April 2007

Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss zur Unternehmenssteuerreform

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir begrüßen die Absenkung des Ertragsteuersatzes für Kapitalgesellschaften und den einbehaltenen Gewinn von Personenunternehmen, wird Deutschland doch mit einem Steuersatz von etwa 30% im internationalen Standortvergleich deutlich wettbewerbsfähiger.

Nachfolgend nehmen wir zu einigen Kernpunkten der Unternehmenssteuerreform Stellung, die aus Sicht unserer Mitgliedsunternehmen von besonderer Brisanz sind und die – sofern diese unverändert Gesetz werden – die positive Signalwirkung der Senkung der nominalen Steuersätze konterkarieren könnten.

Die aus unserer Sicht zentralen Petiten stellen wir der Übersichtlichkeit halber den weiteren Ausführungen voran:

- Modifizierung der **Zinsschranke** in zwei Punkten: Verwendung der Maßgröße EBITDA statt EBIT sowie Bereichsausnahme für Kreditinstitute iSv § 1 Abs. 1 KWG bzw. Finanzunternehmen iSv § 1 Abs. 3 Nr. 2, 3 KWG (Factoring, Leasing)
- Ergänzung des **§ 8c KStG-E** um eine Konzernklausel
- Herausnahme von **Lizenzen** aus dem Anwendungsbereich der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer (§ 8 Nr. 1 Buchst. f) GewStG-E)
- International „verträgliche“ Ausgestaltung der Vorschriften zur **Funktionsverlagerung** zur Vermeidung einer zunehmenden Gefahr der Doppelbesteuerung

Networking for the Future

Im einzelnen:

1. Zinsschranke

1.1. Maßgröße EBIT

Ziel der Zinsschranke ist die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsen auf das wirtschaftlich Sinnvolle. Hierfür ist die Verwendung der Maßgröße EBIT, also einer typischerweise erheblich durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen bestimmten Größe, ungeeignet. Zufällige, ungewollte und ungerechte Besteuerungseffekte sind zu erwarten.

Zudem droht durch die Verwendung der Größe EBIT eine Verminderung der Investitionsbereitschaft, da Abschreibungen sich ungünstig auf den Zinsabzug auswirken.

Lösungsvorschlag: Nach unserer Auffassung lassen sich durch die Verwendung der Maßgröße „EBITDA“ willkürliche bzw. zufällige Verzerrungen bzw. Überbelastungen bei der Besteuerung deutlich besser vermeiden. Ein weiterer Vorteil der Verwendung dieser Maßgröße besteht darin, dass hierdurch die inländischen Sachinvestitionen nicht durch die Zinsschranke beeinträchtigt werden. Damit würde nach Streichung der degressiven AfA zumindest indirekt noch ein Anreiz für Sachinvestitionen in Deutschland gegeben. Zudem wäre insoweit ein Gleichlauf mit den entsprechenden Regelungen in den USA und Frankreich gegeben, die aus ähnlichen Erwägungen auf den EBITDA abstellen. Ein internationaler Vergleich der „Zinsschranken“ in diesen Ländern ist als Anlage beigefügt.

Formulierungsvorschlag zu § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG-E:

„(1) Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30% des um die Zinsaufwendungen und die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns.“

1.2. Belastung der Finanzunternehmen

In ihrer derzeitigen Form kann die Zinsschranke zu existenzbedrohenden Besteuerungsfolgen für Anbieter von Finanzierungen, insbesondere die inländische Leasing- und Factoringbranche (zum Teil aber auch Banken) führen. Da diese Unternehmen keine „echten“ Zinserträge, sondern Finanzierungserträge in Gestalt von Leasing- bzw. Factoringgebühren erzielen, wäre die Zinsschranke bei diesen Unternehmen letztlich auf die Bruttozinsaufwendungen anzuwenden. Diese stellen bei den betroffenen Unternehmen branchenbedingt einen erheblichen Teil der Gesamtaufwendungen dar.

Dies würde in vielen Fällen dazu führen, dass die Ertragsteuerbelastung aus dem Unternehmensgewinn nicht bezahlt werden könnte. Die Zinsaufwendungen dieser Unternehmen übersteigen deren Gewinn häufig um ein Vielfaches, so dass ein erheblicher Teil der Refinanzierungskosten künftig nicht mehr abzugsfähig wäre.

Nach unseren Berechnungen ergeben sich in Abhängigkeit vom Verhältnis der Zinsaufwendungen zum Gewinn vor Steuern folgende effektive Steuerbelastungen:

Verhältnis Zinsaufwendungen zu Gewinn vor Steuern	2:1	3:1	4:1	5:1	6:1
Effektiver Steuersatz ab 2008	66%	88%	110%	132%	153%

Lösungsvorschlag: Die Lösung dieses Problems würde darin bestehen, eine Branchenausnahme für solche Unternehmen zu schaffen.

Formulierungsvorschlag zu § 4h Abs. 2 EStG-E (Ergänzung eines Buchst. d):

„d) soweit der Betrieb ein Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG oder ein Finanzunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 KWG ist und das Kreditinstitut oder Finanzunternehmen Geschäfte im Sinne von § 1 KWG ausschließlich oder nahezu ausschließlich mit Personen tätigt, die entweder keine nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes oder selbst Kreditinstitut oder Finanzunternehmen sind. Ist ein solches Kreditinstitut oder ein solches Finanzunternehmen Organgesellschaft, so sind § 15 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes nicht auf diese Organgesellschaft und insoweit nicht auf den Organträger anzuwenden.“

2. Mantelkaufregelung

Schwerste Bedenken erheben wir gegen die Neugestaltung der Mantelkaufregelung in § 8c KStG-E. Ein Fortfall der Verluste ohne Sanierungsprivileg und ohne Schutz für neu gegründete Unternehmen würde sich kontraproduktiv auf die Rettung in Not geratener Unternehmen sowie die Gründung neuer Unternehmen auswirken. Eine solche Regelung geht weit über die Intention der „Mantelkaufregelung“ hinaus und ist in dieser Form abzulehnen. Sie würde zu einer gänzlich missbrauchsunabhängigen Versagung von Verlusten und ggf. auch künftigen Aufwendungen (Zinsvortrag) führen.

Es gibt im deutschen Steuerrecht bereits eine Vielzahl schwerwiegender Beschränkungen des Verlustabzugs (etwa die Mindestbesteuerung, die bestehende Mantelkaufregelung, die Neuregelung bzgl. Verschmelzungen gem. SEStEG, diverse weitere Vorschriften im UmwStG, §§ 2a, 15a, 15b EStG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Grundsätze der Unternehmens- und Unternehmeridentität usw.). Eine weitere Verschärfung der Verlustabzugsrestriktionen ist nicht erforderlich, vielmehr wäre eine Entschärfung geboten.

Zudem würde die Versagung der Nutzbarkeit von Verlusten bereits aufgrund einer bloßen Übertragung von Anteilen die Übertragung, Restrukturierung und Sanierung von Unternehmen massiv behindern.

Für Übertragungen innerhalb von Konzernen macht die Regelung ohnehin keinen Sinn. Im Konzern besteht keine Notwendigkeit, die Anteile an einer Verlustgesellschaft „missbräuchlich“ zu verschieben, um Verluste nutzen zu können. Anteilsübertragungen haben hier regelmäßig andere Gründe, wie etwa die Vereinfachung der Konzernstruktur oder deren Anpassung an eine veränderte Organisation der Gruppe.

Trotzdem würden gerade auch Konzerne durch § 8c KStG-E massiv beeinträchtigt: So würde die Erfassung mittelbarer Übertragungen ohne Konzernklausel im internationalen Konzern zu grotesken Ergebnissen führen. Umstrukturierungen ausländischer Konzernbestandteile könnten zur Versagung inländischer Verluste führen. Die Übernahme einer amerikanischen Konzernholding durch einen Dritten würde gar zur Versagung sämtlicher Verluste im deutschen Konzernteil führen. Dies kann nicht gewollt sein.

Lösungsvorschlag: § 8c KStG-E wäre mit einer Sanierungsklausel zu versehen (könnte sich an der aktuellen Regelung des § 8 Abs. 4 KStG orientieren) und es sollten mindestens solche (mittelbaren) Anteilsübertragungen von der Regelung ausgenommen werden, bei denen keine inländische Gesellschaft (bzw. die Anteile hieran) unmittelbar übertragen wird.

Formulierungsvorschlag zu § 8c KStG-E (Konzernklausel, Ergänzung eines Satz 4):

„Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf eine mittelbare Übertragung der Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder Stimmrechte einer Körperschaft, sofern im Zuge dieser Übertragung nicht zugleich Mitgliedschaftsrechte, Beteiligungsrechte oder Stimmrechte wenigstens einer im Inland steuerpflichtigen Körperschaft unmittelbar übertragen werden.“

3. Hinzurechnung von Lizenzen für Zwecke der Gewerbesteuer

Zahlungen für Lizenzen beinhalten keinen Finanzierungsanteil i. S. der etwa in Leasingzahlungen typischerweise enthaltenen Zinsanteile. Bei Lizenzen ist ein Kauf bzw. Rechteerwerb regelmäßig keine Alternative. Ein „Eigentumserwerb“ am immateriellen Wirtschaftsgut, aus dem sich die Lizenz ableitet, ist – von Ausnahmen abgesehen – rechtlich und/oder tatsächlich gar nicht möglich. Entsprechend zahlt der Lizenzkunde auch keinen kalkulatorischen Zins für die geringere Liquiditätsbelastung gegenüber einem Kaufszenario.

Der Höhe nach angemessene Lizenzgebühren müssen in Deutschland in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig bleiben. Überhöhte Lizenzgebühren werden schon nach heute geltendem Recht (§ 8 Abs. 3 KStG, ggf. § 1 AStG) nicht zum Abzug zugelassen.

Die partielle Nichtanerkennung der Höhe nach angemessener Lizenzzahlung wirkt sich direkt und unmittelbar auf die Produktion am Standort Deutschland aus. Im Gegensatz zur Finanzierung, bei der der Unternehmer zumindest regelmäßig disponieren kann, ob er mit Eigen- oder Fremdmitteln bzw. im letzten Fall per Darlehen oder Leasing finanziert, hat der deutsche Lizenznehmer, der das Eigentum / die Intellectual Property eines Dritten nutzt um am Standort Deutschland zu produzieren diese Dispositionsfreiheit eben gerade nicht. Wenn er produzieren will, muss er Lizenzgebühren zahlen und wenn er diesen Teil der Produktionskosten nicht als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen kann, wird er im Zweifel nicht mehr in Deutschland produzieren können, mit entsprechenden Konsequenzen für Investitionen und Arbeitsplätze am Standort Deutschland.

Lösungsvorschlag: Lizenzen sollten aus dem Anwendungsbereich der Hinzurechnungen ausgenommen werden.

Formulierungsvorschlag: Streichung des § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG-E.

4. Funktionsverlagerung

§ 1 AStG soll wesentlich erweitert werden, insbesondere um Funktionsverlagerungen steuerlich zu regeln. Die erweiterte Vorschrift wird sich negativ auf Investitionen von amerikanischen Unternehmen in Deutschland auswirken, da zum einen das Doppelbesteuerungsrisiko aufgrund einer international nicht abgestimmten Interpretation des Fremdvergleichsgrundsatzes erheblich ist und zum zweiten der Gesetzgeber eine ausufernde Besteuerung bei der Übertragung von Funktionen bzw. von reinen Vorteilen in das Ausland vorsieht. Die AmCham erkennt an, dass Deutschland ein Besteuerungsrecht bei der Übertragung von immateriellen Wirtschaftsgütern in das Ausland hat. Dieses Besteuerungsrecht kann allerdings bereits heute auf Basis der geltenden Rechtslage uneingeschränkt wahrgenommen werden.

Andere Staaten haben bisher keine Notwendigkeit gesehen entsprechende Vorschriften zu erlassen. In den OECD-Staaten sind die gesetzlichen Vorschriften zum Fremdvergleichsgrundsatz – dem bisherigen § 1 AStG entsprechend – sehr kurz gefasst. Insofern muss der Gesetzgeber gegenüber ausländischen Investoren den Eindruck erwecken, dass Deutschland eine Besteuerung vornehmen möchte, die über den Fremdvergleichsgrundsatz hinausgeht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gesetzlichen Etablierung des ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, des hypothetischen Fremdvergleichs und der Ausführungen zum Transferpaket und zur Funktionsverlagerung.

Die OECD möchte bis Ende 2008 einen Diskussionsentwurf zu „Business Restructurings“ veröffentlichen, der auf Basis von Art. 9 OECD-MA den Fremdvergleichsgrundsatz präzisieren soll. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber jetzt un- abgestimmt eine gesetzliche Neuregelung vorsieht, die gegebenenfalls in kurzer Zeit wieder angepasst werden muss. Soweit Deutschland gegenüber anderen Staaten sein Besteuerungsaufkommen schützen möchte, wäre es für die Unternehmen wünschens- wert, wenn sich die Staaten im Rahmen der Erörterungen der OECD zunächst auf eine einheitliche Anwendung des Fremdvergleichs einigen könnten und dann – falls über- haupt ein Regelungsbedarf bestünde – entsprechende gesetzliche Regelungen erlassen würden.

5. Fazit

Unsere bisher geführten Gespräche haben bei uns den Eindruck hinterlassen, daß eine Nettoentlastung der Unternehmen von mehr als 5 Mrd Euro auf Basis der bisher er- rechneten Gegenfinanzierung auf keinen Fall als politisch vertretbar angesehen wird. Mehrere Politiker verschiedener Fraktionen, mit denen wir Gespräche geführt haben, haben jedoch durchaus Zweifel an den der Gegenfinanzierung zugrunde liegenden Annahmen und Zahlen geäußert.

Nach unserer Auffassung dürften z.B. die Mehreinnahmen aus bestimmten Gegenfi- nanzierungsquellen (insbes. Zinsschranke) deutlich höher ausfallen als erwartet. Hier- durch sollte – nach einer genaueren Überprüfung der den Gegenfinanzierungsvor- schlägen zugrunde liegenden Annahmen – Spielraum zur Korrektur der brisantesten Punkte vorhanden sein.

Vor dem Hintergrund der o.g. bestehenden politischen Vorgaben haben wir uns in un- serer Stellungnahme auf die Punkte beschränkt, die aus unserer Sicht unbedingt not- wendig sind, um die positive Signalwirkung der Steuersatzsenkung für internationale Investoren nicht dadurch völlig zu konterkarieren, daß:

- bestimmte Geschäfte in Deutschland massiv steuerlich diskriminiert werden (Lea- sing, Factoring und bestimmte Bankgeschäfte im Rahmen der Zinsschranke und der Hinzurechnung für Gewerbesteuerzwecke)
- bei Umstrukturierungen im internationalen Konzern ohne Auswirkungen auf deut- sche Gesellschaften deutsche Steuerattribute (Verlustvorträge, Zinsvorträge) ver- loren gehen
- durch international nicht abgestimmte Neuregelungen im Außensteuergesetz die Gefahr einer Doppelbesteuerung heraufbeschworen wird (Regelungen zu Ver- rechnungspreisen bzw. zur Funktionsverlagerung)
- Produktionsstandorten im Hochlohnstandort Deutschland eine weitere Kostenbe- lastung durch die Hinzurechnung von Lizenzgebührenteilen für Gewerbesteuer- zwecke zugemutet wird.

Ein geringerer Steuersatz ist für Unternehmen nur dann ein Anreiz, wenn grds. auch nur der tatsächlich erzielte Gewinn einmal mit dem entsprechenden Steuersatz belegt wird. Anderenfalls kann die Reform nicht die gewünschten positiven Effekte bewirken.

Mit freundlichen Grüßen,



Charlotte Winzer
Vorsitzende des Steuerausschusses

Anlage

Zinsschrankenregelungen im internationalen Vergleich

Kriterium/ Land	Deutschland	Frankreich	USA
Relevante Ertragskennziffer ?	EBIT (Steuerlicher Gewinn vor Zinsen)	EBITDA (Steuerlicher Gewinn vor Zinsen & Abschreib.)	EBITDA (Steuerlicher Gewinn vor Zinsen & Abschreib.)
Relevanter Prozentsatz für Anwendung Zinsschranke ?	30%	25%	50%
Betroffene Darlehen ?	alle	nur Darlehen von verbundenen Unternehmen	nur Darlehen von verbundenen Unternehmen
Nettobetrachtung ? (Abzug der Zinserträge von den Zinsaufwendungen ?)	ja	ja	ja
Freigrenze ?	Euro 1.000.000 (Freigrenze für Zinsen insgesamt)	Euro 150.000 (Freigr. für nicht abzugsföh. Teil der Zinsen)	keine
Ausgestaltung Escapeklausel ?	Rückgriff auf Konzernverschuldung (aber 1%-Regel = Absolutbetrachtung!)	entweder EK:FK \geq 1:1,5 ("safe haven") oder Rückgriff auf Konzernverschuldung (relative Anpassung !)	EK:FK \geq 1:1,5 ("safe haven")
Relevanter Zeitpunkt für Messung der EK-Quote ?	Vorjahresende (entspricht Beginn des Geschäftsjahrs)	Beginn oder Ende des Geschäftsjahrs	Ende des Geschäftsjahrs
Bereichsausnahmen ?	keine	Banken, Factoring-, Leasing- und Cashpoolunternehmen	keine
Vortragsfähigkeit nicht abziehbarer Zinsen ?	ja, vorbehaltlich § 8c KStG-E	ja, allerdings Kürzung 5% pro Jahr	ja, unbegrenzt
Vortrag unausgeschöpften Zinsabzugspotentials (wenn Zinsaufwand < Zinsschranke) ?	nein	nein	ja